



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 19.06.2017

Nummer 13

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
58	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	93
59	Bekanntmachung über die Auflösung des Drainverbandes Niedermarsberg, Marsberg, sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	93
60	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 11	94
61	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	94
62	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2017	95
63	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 371043696	96
64	Bekanntmachung der Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am 28.06.2017	96

58 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR RINGELTAUBEN

I.
Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Hochsauerlandkreis in der Zeit vom 15.06.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	15. Juni bis 31. Oktober
Getreide	15. Juni bis 31. Oktober
Mais	15. Juni bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.
Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

III.
Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.
Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

V.
Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntma-

chung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.

VI.
Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Meschede, den 30.05.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

59 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES DRAINVERBANDES NIEDERMARSBERG, MARSBERG, SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

I.

Der Drainverband Niedermarsberg, im Gebiet der Gemeinde Marsberg, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.01.2017 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst

worden. Mit Verfügung vom 07.06.2017 (Aktenzeichen Az. 11/15.11-28/35) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis rechtswirksam.

II.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche beim

**Verbandsvorsteher des
Drainverbandes Niedermarsberg,
Herrn Ferdinand Meier
Marsberger Straße 13
34431 Marsberg**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Drainverbandes Niedermarsberg und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07. Juni 2017

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.11-28/35

Im Auftrag

gez.
Bork

60 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 11

Mit Wirkung zum 01.07.2017 wurde Herr

**Marc Lohmann
Viktoriastrasse 19
59581 Warstein
Telefon 02902-5994190
marclohmann16@gmail.com**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 11 bestellt. Der Kehrbezirk wird zurzeit von Herrn Frank Kimminus verwaltet.

Der Kehrbezirk HSK 11 umfasst aus der Stadt Meschede die Ortsteile Berge, Mühlborn, Olpe,

Schüren, Freienohl und Wennemen sowie einzelne Bereiche der Gemeinde Eslohe und die Ortsteile Blessenohl, Büemke, Büenfeld, Friedrichstal, Haus Wenne, Oesterberge, Sallinghausen und Wennholthausen. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A - Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar.

Meschede, 12. Juni 2017

FD 39 -Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
Schornsteinfegerangelegenheiten
Az.: 44/32 55-01/0211

Im Auftrag

gez.
Schröjahr

61 BEKANNTMACHUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES ZUM 31.12.2014 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,
23.05.2017
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Arnsberger Wald hat am 21.03.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Niederbergheimer Str. 26, 59494 Soest, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2014 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez.
Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher

62 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haus- haltsjahr 2017

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Versammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 21.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf
354.982,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
354.982,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf
268.463,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen auf laufender
Verwaltungstätigkeit auf
260.400,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti-
onstätigkeit auf
268.140,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi-
tionstätigkeit auf
268.140,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finan-
zierungstätigkeit auf
0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finan-
zierungstätigkeit auf
0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ver-
anschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll
nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditäts-
sicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf 176.523,00 Euro festge-
setzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Ge-
schäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten
und Verdienstausfallentschädigungen wird nach §
10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem
Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks
"Arnsberger Wald" getragen.
Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis
1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen
Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland
Waldroute" werden nach einem speziellen Bei-
tragsschlüssel von den beteiligten Kommunen
und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des
Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren An-
lagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung
mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO
NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit
Schreiben vom 23.03.2017 angezeigt worden.

